



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Bindungswirkung des Musterentscheids nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz“

Dissertation vorgelegt von Christoph Leser

Erstgutachter: Prof. Dr. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Juristische Fakultät

Die Streuschadensproblematik im Kapitalmarktbereich sowie die mit massenhaften Parallelklagen geschädigter Kapitalanleger überforderte deutsche Justiz sind Indizien für die Notwendigkeit eines kollektiven Rechtsbehelfs in diesem Bereich. Die bisherigen Bündelungsmodelle des deutschen Prozessrechts reichen zur Bewältigung dieser Zustände nicht aus und sind nicht geeignet, die Probleme der „rationalen Apathie“ bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Anleger aufzulösen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes einen Schritt in die richtige Richtung gewagt. Die Erprobungsphase von fünf Jahren ist jedoch bereits abgelaufen, ohne dass ein abschließendes Urteil über die Effektivität des Gesetzesvorhabens getroffen werden könnte. Ob die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele erreicht werden können, bleibt somit abzuwarten. Dieser Umstand gilt insbesondere auch für die Beantwortung prozessrechtsdogmatischer Fragen bzgl. des Umgangs mit der in der Literatur höchst umstrittenen Regelung der Bindungswirkung des Musterentscheids nach § 16 KapMuG. In der bisherigen Gerichtspraxis des KapMuG konnten diese Fragen noch keine Bedeutung erlangen, weil bisher kaum ein formell rechtskräftiger Musterentscheid ergangen ist und daher auch die Reichweite der Bindungswirkung noch nicht Gegenstand von Auseinandersetzungen war.

Das Musterverfahren nach dem KapMuG kann in vier Stufen eingeteilt werden. Zunächst müssen die geschädigten Kapitalanleger ihre parallelen kapitalmarktrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den Emittenten gerichtlich geltend machen. In diesen Ausgangsverfahren können die Kläger aber auch der beklagte Emittent Musterfeststellungsanträge mit dem Ziel stellen, eine in den gleichgelagerten Prozessen gestellte Musterfrage einheitlich mit Breitenwirkung klären zu lassen. Die festzustellenden Tatbestandsmerkmale der typisierten Haftungsnormen, die Tatsachenfragen oder die Klärung von Rechtsfragen müssen sich dabei auf Streitpunkte beziehen, die allen Ansprüchen der geschädigten Anleger gemeinsam sind. Individuelle Fragen des jeweiligen Rechtsstreits bleiben außen vor und sind im Anschluss an den Musterentscheid im fortgesetzten Ausgangsverfahren zu klären. Sodann wird der Musterfeststellungsantrag im Klageregister bekannt gemacht und das jeweilige Verfahren unterbrochen.

Gehen bei einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb von vier Monaten neun weitere gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge ein, erlässt das Prozessgericht einen Vorlagebeschluss, der das Feststellungsziel des Musterverfahrens enthält. Dieser wird im Klageregister bekannt gemacht.

Daraufhin wird das Musterverfahren im Klageregister bekannt gemacht, alle Verfahren, deren Entscheidung von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung abhängen, werden ausgesetzt und deren Parteien zum Musterverfahren beigeladen. Der beklagte Emittent als Musterbeklagter und ein vom OLG aus dem Kreis der Beigeladenen ausgewählter Musterkläger führen sodann den Musterprozess, der mit dem Erlass des Musterentscheids endet.

Durch Einreichung dieses Musterentscheids wird das ausgesetzte Ausgangsverfahren vor dem Prozessgericht wieder aufgenommen und unter Zugrundelegung der Feststellungen des Musterentscheids fortgesetzt.

Die Konstruktion der Bindungswirkung des Musterentscheids als Herzstück des KapMuG ist missverständlich formuliert und lässt einigen Interpretationsspielraum zu.

Zentraler Begriff des Musterentscheids ist das Feststellungsziel. Dieses wird in § 1 I 1 KapMuG als Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzung oder die Klärung von Rechtsfragen legaldefiniert.

Ein Musterverfahren nach dem KapMuG verfolgt zwingend immer nur ein Feststellungsziel, welches seinerseits jedoch mehrere Feststellungen bzgl. Tatbestandsmerkmalen, Tatsachenfragen oder Rechtsfragen eines Lebenssachverhalts enthalten kann. Andererseits ist es aber auch denkbar, dass sich das Feststellungsziel eines Musterverfahrens auf die Klärung einer einzelnen Tatsachen- oder Rechtsfrage beschränkt, von deren Entscheidung alle ausgesetzten Ausgangsverfahren abhängen.

Dem Feststellungsziel zu- bzw. untergeordnet sind die Streitpunkte, die in § 1 II 2 KapMuG als zur Begründung des Feststellungsziels dienende tatsächliche und rechtliche Umstände legaldefiniert werden.

Das Musterverfahren ist ein eigenständiges, von den ausgesetzten Ausgangsverfahren unabhängiges Verfahren mit einem eigenen Streitgegenstand, der sich orientierend am herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff der ZPO durch das Feststellungsziel als Antrag und den diesem Feststellungsziel zugrunde liegenden Lebenssachverhalt bestimmt.

Nach § 16 I 1 KapMuG bindet der Musterentscheid die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Dabei ist von einem umfassenden Bindungsumfang des § 16 I 1 KapMuG auszugehen, der sich objektiv nicht auf die Feststellungen des Musterentscheids im Tenor zu den im Feststellungsziel aufgeworfenen Fragen beschränkt, sondern zudem innerhalb des Musterverfahrens festgestellte, für die Bestimmung des Feststellungsziels entscheidungserhebliche Streitpunkte umfasst. Obwohl der Wortlaut der Regelung nahelegt, alle vom Feststellungsziel abhängigen Verfahren an der Bindungswirkung des § 16 I 1 KapMuG zu beteiligen, ist der Anwendungsbereich der Bindungswirkung „subjektiv“ auf die Prozessrechtsverhältnisse in den zunächst ausgesetzten und gem. § 16 I 5 KapMuG fortgesetzten Ausgangsverfahren beschränkt. Ein in subjektiver Hinsicht unbeschränkter Umfang der Ausgangsverfahrensbindung wäre mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG nicht vereinbar. Somit sind alle Klagen geschädigter Anleger mit gleichgerichteten Schadensersatzansprüchen gegen den Emittenten, die vor oder während des Musterverfahrens anhängig gemacht wurden, vom Bindungsumfang des § 16 I 1 KapMuG betroffen. Für Individualverfahren, die bereits vorher abgeschlossen wurden oder erst nach rechtskräftigem Musterentscheid anhängig werden, entsteht keine Bindung. Letztere Konstellation ist aufgrund der Verjährungsproblematik der zugrunde liegenden kapitalmarktrechtlichen Ausgleichsansprüche praktisch kaum möglich (sog. faktische erga-omnes-Wirkung des Musterentscheids). Die Ausgestaltung der Ausgangsverfahrensbindung aus § 16 I 1 KapMuG ist mit den bisherigen verfahrensübergreifenden Entscheidungswirkungen des deutschen Prozessrechts nur unzureichend vergleichbar, weswegen mangels eindeutiger dogmatischer Kategorisierung auf eine Bindungswirkung sui generis abzustellen ist.

Die Regelung des § 16 I 2 KapMuG wurde zwar zum Zweck der Sicherstellung der Anerkennungsfähigkeit des Musterentscheids im europäischen Justizraum getroffen, dennoch entfaltet sie auch in innerstaatlichen Prozessen materielle Rechtskraft. Ausgehend vom hergebrachten Rechtskraftbegriff aus § 322 ZPO bezieht sich der Umfang der Bindungswirkung in objektiver Hinsicht auf den Subsumtionsschluss (= Tenor) des Musterentscheids. Die Wirkungserstreckung bzgl. des im Musterentscheid festgestellten Feststellungsziels führt zu einer Bindung an die Feststellung gewisser Tatbestandsmerkmale, Tatsachen- und/oder Rechtsfragen. Dies stellt keinen Systembruch zum herkömmlichen

Umfang der materiellen Rechtskraft dar, sondern ist dem weitreichenden Streitgegenstand des Musterverfahrens geschuldet.

Die Rechtskraftbindung des § 16 I 2 KapMuG beschränkt sich parallel zum Rechtskraftbegriff aus § 322 ZPO subjektiv auf die Prozessrechtsverhältnisse zwischen den Parteien des Musterverfahrens (Musterkläger und Musterbeklagter). Allerdings ist diese Bindungswirkung nicht auf den Rechtsstreit zwischen Musterkläger und Musterbeklagtem vor dem Prozessgericht beschränkt (Ausgangsverfahren), sondern wirkt auch in sämtlichen Folgeverfahren zwischen diesen Parteien. Als negative Prozessvoraussetzung „sperrt“ die entgegenstehende Rechtskraft des Musterentscheids aus § 16 I 2 KapMuG zudem die Beteiligung des Musterklägers an einem erneuten Musterverfahren mit identischem Streitgegenstand. Zu diesem Zweck findet eine Aussetzung des Ausgangsverfahrens zwischen ehemaligem Musterkläger und Musterbeklagtem gem. § 7 I KapMuG nicht statt.

Die Bindungswirkung des Musterentscheids für und gegen die Beigeladenen des Musterverfahrens aus § 16 I 3 KapMuG ist die eigentlich zentrale Regelung des neuen Kollektivverfahrens, da diese das Herzstück der Bündelungswirkung enthält. Doch obwohl der Kollektivcharakter der Norm bereits im Gesetzgebungsverfahren im Fokus der rechtswissenschaftlichen Betrachtung stand, führte dessen derzeitige Ausgestaltung zu erheblichen Missverständnissen und unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bindungsumfangs und der dogmatischen Kategorisierung.

Die Beiladungswirkung des Musterentscheids entfaltet eine von der Ausgangsverfahrensbindung in § 16 I 1 KapMuG und der materiellen Rechtskraft des Musterentscheids aus § 16 I 2 KapMuG zu unterscheidende eigenständige Bindungswirkung. Dogmatisch kann diese als subjektive Rechtskrafterstreckung auf die Beigeladenen eingeordnet werden. Die materielle Rechtskraft des § 16 I 3 KapMuG ist daher in ihren objektiven Grenzen auf die Prozessrechtsverhältnisse der Beigeladenen gegen den im Musterverfahren beklagten Emittenten anwendbar. Die Einordnung als subjektive Rechtskrafterstreckung hat gegenüber der Kategorisierung der Beiladungswirkung als eine Art der Interventionswirkung – neben einer besseren dogmatischen Stringenz – den Vorteil, dass sie zu einem Gleichlauf der Bindungswirkung des Musterentscheids bzgl. der Prozessrechtsverhältnisse zwischen Musterkläger und Musterbeklagtem einerseits und zwischen den Beigeladenen und Musterbeklagtem andererseits führt. Dadurch wird eine Harmonisierung der Regelungen des § 16 I KapMuG insgesamt erreicht. Die Bindung an die Feststellungen im Feststellungsziel ist dabei ebenfalls wie die materielle Rechtskraftbindung aus § 16 I 2 KapMuG nicht auf die Prozessrechtsverhältnisse in den Ausgangsverfahren beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf etwaige Folgeprozesse zwischen den Beigeladenen und dem Musterbeklagten. Letztlich führt eine Rechtskrafterstreckung zu einer Sperrung der Beteiligung der Beigeladenen an einem erneuten Musterverfahren mit identischem Streitgegenstand. Auch hierbei werden die Ausgangsverfahren der Beigeladenen schon gar nicht erneut gem. § 7 I KapMuG ausgesetzt. Zudem enthält § 16 I 3 KapMuG a.E. eine Regelung zur Beibringungserstreckung. Diese sieht vor, dass die im Musterverfahren bereits kollektiv geltend gemachten Streitpunkte von den beigeladenen Einzelklägern in den ausgesetzten Ausgangsverfahren nicht nochmals ausdrücklich in den Prozess eingeführt werden müssen, um eine Bindungswirkung an die Feststellungen des Musterentscheids herbeizuführen. Vielmehr geht das Prozessgericht auch ohne eine besondere Beibringung dieser Streitpunkte in den Ausgangsverfahren fiktiv von einer entsprechenden Darlegung aus. Aufgrund der dadurch erreichten effektiven Verfahrensbündelung und der einheitlichen Breitenwirkung des Musterentscheids für alle Beteiligten des Musterverfahrens ist der Eingriff in den allgemeinen Beibringungsgrundsatz als verhältnismäßig einzuschätzen. Die Anwendbarkeit der Beibringungsfiktion aus § 16 I 3

KapMuG a.E. beschränkt sich auf die ausgesetzten Ausgangsverfahren, da eine Erweiterung auf etwaige Folgeverfahren zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung der Beteiligten des Musterverfahrens führen würde.

§ 16 I 4 KapMuG wurde zum Schutz des Emittenten in die Regelungen zur Bindungswirkung des Musterentscheids eingefügt. Ohne diese Norm könnte sich ein Beigeladener des Musterverfahrens durch Klagerücknahme im Ausgangsverfahren von der Bindungswirkung freizeichnen und nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens erneut Klage mit identischem Streitgegenstand erheben, ohne von den Feststellungen des Musterentscheids betroffen zu sein. Bzgl. der Möglichkeiten einer einseitigen Klagerücknahme gem. § 269 I ZPO des Beigeladenen im Ausgangsverfahren ist auf die mündliche Verhandlung vor dem Prozessgericht, nicht aber auf eine solche im Musterverfahren abzustellen. Trotz der Missbrauchsgefahr durch sog. free rider bindet § 16 I 4 KapMuG den zurücknehmenden Beigeladenen auch dann, wenn er die Klage im Ausgangsverfahren innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach Aussetzungsbeschluss zurücknimmt, obwohl ihn in dieser Situation kein Kostenrisiko für den Fall eines negativen Musterentscheids trifft, § 17 S. 4 KapMuG. Insofern geht das kollektive Interesse an einer prozessökonomischen Erledigung mit Breitenwirkung einem Sanktionsinteresse missbräuchlichen Verhaltens sog. free rider vor. Aufgrund der entsprechenden Schutzwürdigkeit des Emittenten bei einer Klagerücknahme des Musterklägers im ausgesetzten Ausgangsverfahren ist § 16 I 4 KapMuG auf diesen Fall analog anzuwenden.

Gem. § 16 I 5 KapMuG wird das ausgesetzte Ausgangsverfahren durch Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheid durch eine der beiden Parteien des Individualrechtsstreits beim zuständigen Prozessgericht fortgesetzt.

Als notwendiges Korrektiv zur vollumfänglichen Bindung der Beigeladenen aus § 16 I 1, 3 KapMuG fungiert die Ausnahmeregelung des § 16 II KapMuG. Sie sorgt für eine effektive Durchsetzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG. Sind die Beigeladenen im Musterverfahren hinsichtlich ihrer Gehörsgewährung unverschuldet beschränkt worden, so findet keine Bindung an die Feststellungen des Musterentscheids für die ausgesetzten Ausgangsverfahren oder etwaige Folgeverfahren statt. Kann der einzelne Beigeladene plausibel nachweisen, dass er aufgrund der Lage des Musterverfahrens zum Zeitpunkt seines Beitritts (§ 12 1. HS KapMuG), aufgrund eines tatsächlichen Widerspruchs des Musterklägers (§ 12 2. HS KapMuG) oder aufgrund schuldhaften Unterlassens des Musterklägers bei Unkenntnis des Beigeladenen gewisse Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Musterverfahren nicht vorbringen konnte, woraus sich eine mangelhafte Prozessführung ergibt, so kann der Beigeladene diese Angriffs- oder Verteidigungsmittel ohne Sperrwirkung durch die Feststellungen des Musterentscheids im fortgesetzten Ausgangsverfahren oder in etwaigen Folgeverfahren vorbringen. Dabei bezieht sich die Ausnahmeregelung sowohl auf die Bindungswirkung für und gegen die Beigeladenen aus § 16 I 3 KapMuG als auch auf die Ausgangsverfahrensbindung bzgl. der Prozessrechtsverhältnisse zwischen den Beigeladenen und dem Musterbeklagten aus § 16 I 1 KapMuG. Eine Beschränkung auf § 16 I 3 KapMuG hätte ohnehin die praktische Wirkungslosigkeit der Regelung entgegen den Voraussetzungen des Art. 103 I GG zur Folge.

Bei der Übertragung der Ausnahmeregelung aus § 68 ZPO auf das Musterverfahren nach dem KapMuG wurden die Eigenheiten des neuartigen Kollektivverfahrens nicht konsequent beachtet. So regelt Alt. 3 des § 16 II KapMuG bei wortlautgetreuer Anwendung eine Haftung des Musterbeklagten für schuldhaftes prozessuales Fehlverhalten des

Musterklägers. Legt man die Norm restriktiv aus, kommt eine Anwendung jedoch nur bei kollusivem Zu-sammenwirken der Musterparteien zum Schaden der Beigeladenen in Betracht.

Die Ausnahmeregelung gilt sowohl für aktive als auch für passive Beigeladene, für den Musterkläger kommt sie nur dann einmal in Betracht, wenn ein Rollenwechsel auf Musterklägerseite stattgefunden hat. Bei einer Klagerücknahme und einer Bindungserstreckung über § 16 I 4 KapMuG bedarf es einer hypothetischen Prüfung des § 16 II KapMuG zur Ermittlung der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung. Bei Klagerücknahme des Musterklägers ist die Ausnahmeregelung trotz einer Bindung über eine entsprechende Anwendung des § 16 I 4 KapMuG nicht einschlägig.

Der mittelbare Zwangscharakter des Musterverfahrens führt sich im Rechtsbeschwerdeverfahren gem. § 16 III KapMuG fort. Diese Regelung eröffnet eine Missbrauchsmöglichkeit für sog. free rider, da ein Kostenrisiko für die Beteiligten gem. § 19 I KapMuG nur bei Beitritt zum Rechtsbeschwerdeverfahren eintritt, die Bindung an die Entscheidung des BGH aber unabhängig von einem Beitritt für alle Beteiligten gem. § 16 III KapMuG besteht.

Ausgehend von der dogmatischen Kategorisierung der Beiladungswirkung aus § 16 I 3 KapMuG als subjektive Erstreckung der materiellen Rechtskraft aus § 16 I 2 KapMuG auf die Prozessrechtsverhältnisse zwischen den Beigeladenen und dem Musterbeklagten ergibt sich die Anerkennungsfähigkeit des Musterentscheids im europäischen Justizraum aus Art. 32 ff EuGVO. Der Musterentscheid intendiert eine grenzüberschreitende Geltung und erstreckt sich hinsichtlich seiner Bindungswirkung potentiell auch auf ausländische Verfahren, §§ 16 I 3, 4 KapMuG i.V.m. Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Art. 28, 32 ff EuGVO ermöglichen damit eine grenz-überschreitende Koordinierung von Kollektivklagen und eine Entlastung der Gerichtsbarkeit im europäischen Justizraum.